

- der Bezirke: 8—12.30 und 15—20 Uhr. Sonntags, bei Anfall leicht verderblicher Waren: 6.30—10 Uhr.
4. Fisch-, Wild- und Geflügelgeschäfte: 8—12.30 und 15—19 Uhr. Sonntags, bei Anfall leicht verderblicher Waren: 6.30—10 Uhr.
  5. Tabak-, Wein- und Spirituosengeschäfte: 8—12.30 und 15—19 Uhr.
  6. Bäckereien und Brotgeschäfte: 6.30—12 und 15 bis 19 Uhr.
  7. Fleischereien: 7—12.30 und 15—19 Uhr.  
Für Spätkunden mit besonderem Ausweis: Besonders bestimmte Geschäfte in den Hauptverkehrsstraßen der Bezirke: 7—12.30 und 15—20 Uhr. Sonntags, bei Anfall leicht verderblicher Waren: 6.30—10 Uhr.
  8. Textilgeschäfte: 9—12 und 14—19 Uhr.  
Für Spätkunden mit Ausweis: Besonders bestimmte Geschäfte in den Hauptverkehrsstraßen der Bezirke: 9—12 und 14—20 Uhr.
  9. Schuhgeschäfte: 9—12 und 14—19 Uhr.  
Für Spätkunden mit Ausweis: Besonders bestimmte Geschäfte in den Hauptverkehrsstraßen der Bezirke: 9—12 und 14—20 Uhr.
  10. Lederwarengeschäfte: 9—12 und 14—19 Uhr.  
Für Spätkunden mit Ausweis: Besonders bestimmte Geschäfte in den Hauptverkehrsstraßen der Bezirke: 9—12 und 14—20 Uhr.
  11. Eisenwaren-, Haus- und Küchengeräte, Glas- und Porzellangeschäfte: 9—13 und 15—19 Uhr.
  12. a) Drogerien,  
b) Seifen- und Parfümeriegeschäfte,  
c) Arzt- und Krankenhausbedarfsgeschäfte,  
d) Photogeschäfte,  
e) Sämereien,  
f) Farben- und Tapetengeschäfte:  
Montag 9—19 Uhr, Dienstag 9—20 Uhr, Mittwoch 9—19 Uhr, Donnerstag 9—19 Uhr, Freitag 9 bis 20 Uhr, Sonnabend 9—19 Uhr.
  13. Möbelgeschäfte: 9—13 und 14—19 Uhr.
  14. Fahrrad- und Nähmaschinen-geschäfte: 9—13 und 15 bis 19 Uhr. Mittwoch geschlossen zur Ausführung von Reparaturen.
  15. a) Papier- und Schreibwarengeschäfte,  
b) Kunstgewerbe-geschäfte,  
c) Spielwarengeschäfte,  
d) Korbwaren- und Kinderwagengeschäfte:  
9—13 und 14—19 Uhr.
  16. Waren- und Kaufhäuser: 9—19 Uhr durchgehend.
  17. Blumengeschäfte: werktags 8—12 und 14—19 Uhr, sonnabends 15—20 Uhr, sonntags 8—10 Uhr.

18. Tauschgeschäfte: 8—12 und 14—19 Uhr.
19. Elektro-, Radio- und Musikwarengeschäfte: 9—13 und 15—19 Uhr.
20. Markthallen: 7—13 und 16—19 Uhr.
21. Offene Märkte und Straßenhandel: 7—15 Uhr.
22. Gaststätten mit Bierausschank ohne Speisenausgabe: 9—22 Uhr.
23. Gaststätten mit Bierausschank und Speisenausgabe: 11—22 Uhr.
24. Bahnhofsgaststätten: 8—22 Uhr.
25. Caféhausbetriebe: 9—22 Uhr.
26. Barbetriebe: 12—22 Uhr.
27. Trinkhallen: 9—19 Uhr.
28. Zugelassene Feiertage sind Sonntagen gleichgestellt.

Berlin, den 3. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. für Handel und Handwerk  
Orl o p p

#### Abrechnung des Tabakwarengroßhandels

Tabakwarengroßhändler sind ab 1. Oktober 1945 verpflichtet, monatlich ihren Wareneingang und -ausgang und ihren Warenbestand in Stück bzw. kg zu ermitteln und zu melden.

Für die Meldung ist das einheitliche Formular zu verwenden, das in der Fachabteilung Tabak beim Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Handel und Handwerk, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 8, erhältlich ist.

Die Meldungen sind jeweils bis zum 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats zu erstatten, erstmals bis zum 5. November 1945 für den Monat Oktober 1945. Ein Exemplar ist der Fachabteilung Tabak einzureichen. Das zweite Exemplar verbleibt bei der meldenden Firma und ist bei dieser zeitlich geordnet und gesondert aufzubewahren und bei Kontrollen dem mit der Durchführung der Kontrolle Beauftragten vorzulegen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung ziehen Ausschluß des betreffenden Großhändlers aus der Warenzuteilung nach sich.

Diese Anordnung tritt mit dem 4. Oktober 1945 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. für Handel und Handwerk  
I. A.: P e t s c h k e

## Bau- und Wohnungswesen

### Aufhebung der Anordnung zur Führung der Untermietbücher und Verbot der Erhebung von Mietzinszuschlägen wegen Untervermietung

Auf Grund des dem Magistrat der Stadt Berlin durch den Obersten Chef der Sowjetischen Militärischen Administration erteilten Auftrages auf Selbstverwaltung erlassen wir folgende Verordnung:

5 1

(1) Untermietbücher brauchen nicht mehr geführt zu werden.

(2) Die Anordnung über die Führung eines Untermietbuches für leer oder möbliert vermietete Zimmer und Schlafstellen vom 24. Juli 1941 (Amtsblatt der Reichshauptstadt Berlin Nr. 31) vom 3. August 1941) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die Erhebung von Mietzinszuschlägen wegen Untervermietung durch den Hauseigentümer wird untersagt.

(2) Die Verordnung über Untermietzuschläge vom